

Kundgemacht im Amtsblatt Nr. 5 am 16. März 2020

**Verordnung gemäß § 11 Abs. 1 und 3  
O.ö. Straßengesetz 1991;  
„Moosfelderstraße – Am Aubach“, KG Ufer;  
Erklärung von Grundflächen zur Gemeindestraße und  
zum Radfahr- und Fußgängerweg – Widmung für den  
Gemeingebrauch;  
Auflassung von Verkehrsflächen – Entziehung des  
Gemeingebrauchs**

ELAK-Zeichen  
0002687/2019 BBV BeG

Geschäftszeichen  
BBV/B-ST190003

Datum  
17.2.2020

## Verordnungs-Kundmachung

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Linz hat in seiner Sitzung vom 23.1.2020 folgende Verordnung beschlossen:

### Verordnung

#### § 1

Gemäß § 11 Abs. 1 und 3 O.ö. Straßengesetz 1991 wird die im Straßenplan „ST190003“ der Planung, Technik und Umwelt vom 3.12.2018, der einen wesentlichen Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellte Erklärung von Grundflächen zur Gemeindestraße und zum Radfahr- und Fußgängerweg und deren Widmung für den Gemeingebrauch sowie die Auflassung von Verkehrsflächen mit Entziehung des Gemeingebrauchs genehmigt.

Die Straße dient vorwiegend der Aufschließung der an dieser Verkehrsfläche liegenden Grundstücke.

#### § 2

Die Lage und das Ausmaß der zur Gemeindestraße und zum Radfahr- und Fußgängerweg erklärten Grundflächen sowie der als Verkehrsfläche aufzulassenden Grundflächen sind aus dem beim Magistrat Linz, Bau- und Bezirksverwaltung, Neues Rathaus, 4041 Linz, Hauptstraße 1 - 5, 4. Stock, Info-Center, während der Amtsstunden vom Tag der Kundmachung dieser Verordnung an zur öffentlichen Einsicht aufliegenden Plan ersichtlich.

### § 3

Die Verordnung tritt mit dem ihrer Kundmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Linz folgenden Tag in Kraft. Der zu Grunde liegende Plan wird überdies während 14 Tagen nach seiner Kundmachung an der Amtstafel der Bau- und Bezirksverwaltung, Neues Rathaus, 4041 Linz, Hauptstraße 1 - 5, 4. Stock, zur öffentlichen Einsicht angeschlagen.

Der Bürgermeister:

Klaus Luger eh.